



FAQs für positiv getestete Personen

Aktuell erreichen uns viele Anfragen von positiv getesteten Personen. Daher haben wir für Sie einige Antworten zu den häufigsten Fragen zusammengestellt.

- **Ich wurde mittels PCR positiv getestet. Wie verhalte ich mich?**

Gemäß dem § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Hessen (CoBaSchuV) sind Sie, auch ohne vorherige Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, verpflichtet sich direkt in eine häusliche Absonderung zu begeben. Der Zeitraum beträgt im Normalfall 5 Tage ab 1. positiver Testung (Antigentestung bzw. PCR-Testung).

- **Ich wurde mittels Antigentest positiv getestet. Wie verhalte ich mich?**

Gemäß dem § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Hessen (CoBaSchuV) sind Sie, auch ohne vorherige Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, verpflichtet einen PCR Test durchführen zu lassen und sich direkt in eine häusliche Absonderung zu begeben. Sollte der PCR-Test dann die Infektion bestätigen, wird die Zeit der Absonderung aufgrund des Antigentests auf die Isolationszeit angerechnet.

Sollte Ihnen ein negatives PCR-Ergebnis zur Entkräftung eines positiven Antigentests vorliegen, sind Sie gemäß § 4 Abs. 2 Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) sofort mit Erhalt des PCR-Ergebnisses von der Isolationspflicht befreit und müssen nicht auf eine Rückmeldung des Gesundheitsamtes warten.

Die Pflicht zur Absonderung und PCR-Testung gilt auch für Personen, die vollständig geimpft, geboostert oder genesen sind.

- **Ich bin bereits vollständig geimpft oder geboostert und habe jetzt einen positiven PCR-Test.**

Auch bei vollständig geimpften und geboosterten Personen gilt bei positivem PCR-Test die Absonderungspflicht gemäß § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Hessen (CoBaSchuV). Bitte legen Sie uns, falls bisher nicht geschehen, einen gültigen Impfnachweis vor. Dies ist über die Homepage des Kreises Bergstraße unter: <https://www.kreis-bergstrasse.de/aktuelles-veroeffentlichungen/corona/meldungen-an-das-gesundheitsamt/formular-kontaktformular-uebermittlung-von-impfnachweisen-ausser-fuer-reiserueckkehrer/> möglich.

- **Ich wurde mittels PCR positiv getestet. Was lege ich meinem Arbeitgeber vor?**

Zur Begründung von Fehlzeiten aufgrund der Isolation legen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihr positives Testergebnis vor und verweisen auf den § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Hessen (CoBaSchuV). Weitere Dokumente sind nicht notwendig.

Erstellt durch:	Version:	Freigegeben am:	Seite 1 von 2
Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	1.7 29.04.2022	29.04.2022 Schl	Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße, CoBaSchuV



- **Ich wurde mittels PCR positiv getestet. Was passiert mit meinen Haushaltsangehörigen?**

Ihre Haushaltsangehörigen sollen gemäß § 1 Abs. 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen. Eine tägliche Testung wird empfohlen. Eine Quarantänepflicht besteht aktuell nicht.

- **Gibt es Möglichkeiten die Absonderung früher zu verlassen (Freitestoptionen)?**

Nein, eine Möglichkeit zur vorzeitigen Freitestung gibt es nicht. Die Isolation dauert im Normalfall fünf Tage.

- **Wie erhalte ich meinen Genesenennachweis?**

Eine Bestätigung über das Vorliegen der (abgelaufenen) Infektion inkl. QR-Code kann über die Apotheken bzw. die niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen ausgestellt werden. Diese ist gemäß des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) § 22a erst nach Ablauf von 28 Tagen nach dem zugrundeliegenden positiven PCR-Test für maximal 90 Tage gültig.

Weitere Informationsmöglichkeiten sowie den vollständigen Text der hessischen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung finden Sie auch unter:

<https://www.hessen.de/>

Sonstige Informationsmöglichkeiten zum Thema Coronavirus und COVID-19:

<https://www.infektionsschutz.de/>

<https://www.zusammengegencorona.de/>

Diese FAQs sind sorgfältig zusammengestellt und werden laufend angepasst. Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens und der sich ständig verändernden Gesetzes- und Verordnungslage wird aber eine Gewähr für Aktualität, sachliche Korrektheit und Vollständigkeit des Inhalts nicht übernommen. Maßgeblich und gültig sind stets die Gesetze und Verordnungen in ihrer aktuellen Fassung. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an corona@kreis-bergstrasse.de.